

KLIENTEN-INFO

Sonderinformation Umsatzsteuer

Mag. Eduard HEINZ . Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater . Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger . Eingetragener Mediator
1030 Wien . Landstraßer Hauptstraße 82 - Tel.: 715 38 41/23,24 . Fax: 715 38 41/25 . e-mail: office@heinz.co.at

Änderungen Umsatzsteuer

Aufgrund zahlreicher Anfragen zu diesem Thema erlauben wir uns die **ab 1.1.2011 gültigen neuen Rahmenbedingungen für die umsatzsteuerliche Erklärungspflicht** nochmals überblicksweise darzustellen:

Umsätze bis €30.000,--

Bis zu einem (Netto)umsatz in Höhe von € 30.000,-- kann von der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** Gebrauch gemacht werden. Es besteht in diesem Fall keine Umsatzsteuerpflicht. Wird von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, so darf auf den Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden und es steht andererseits kein Vorsteuerabzug zu. Bisher mussten auch diese Kleinunternehmer eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben, wenn ihre Umsätze mehr als € 7.500,-- betragen haben, ab 1.1.2011 wird diese Erklärungspflicht auf eine Umsatzgrenze von € 30.000,-- angehoben.

Unternehmer haben die Möglichkeit auf diese Regelung zu verzichten und ihre Umsätze, auch wenn diese jährlich weniger als € 30.000,-- betragen, nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (Regelbesteuerung) zu versteuern um dadurch von der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges Gebrauch machen zu können. Es müssen aber auch ab 1.1.2011 bei Umsätzen unter € 30.000,-- weiterhin keine Umsatzsteuervoranmeldungen (Einzahlung aber natürlich erforderlich) eingereicht werden. Eine Jahreserklärung ist aber jedenfalls erforderlich.

Gerne stehen wir für näherer Auskünfte und Vorteilsvergleichen zum Thema Kleinunternehmer, welches im Detail den Umfang dieser Kurzinformation übersteigen würde, zur Verfügung.

Umsätze zwischen €30.000,-- und €100.000,--

Bis einschließlich 2010 genügte es, wenn Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von bis zu € 100.000,-- dem Finanzamt die Umsatzsteuer fristgerecht überwiesen haben. Die gesonderte Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) war nicht erforderlich. Ab 2011 sind auch diese Unternehmer verpflichtet eine laufende UVA beim zuständigen Finanzamt einzureichen. **Die Überweisung der Umsatzsteuerschuld allein ist also nicht mehr ausreichend!**

Zwecks Erleichterung der Administration ist es aber ab 1.1.2011 möglich, diese **Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich abzugeben**. Bisher war dies nur bei einem Vorjahresumsatz bis zu € 30.000,-- möglich.

Umsätze über €100.000,--

Hier kommt es zu keinen Änderungen. So wie bisher ist neben der Jahreserklärung in die monatliche Erstellung und Einreichung von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen gesetzlich verpflichtend.

FA-Online

Sofern die Umsatzsteuervoranmeldungen im eigenen Bereich und nicht im Rahmen der Buchhaltung durch unsere Kanzlei erstellt werden, so stehen wir für eine Beratung in Hinblick auf die **Möglichkeit diese in elektronischer Form über FA-Online einzureichen**, gerne zur Verfügung. Wir empfehlen aber in jedem Falle bereits jetzt organisatorische Vorbereitung für die neuen Meldepflichten zu treffen.

Finanzstrafgesetz

Durch eine Gesetzesänderung ab 1.1.2011 sind auch für den Bereich der mangelhaften Umsatzsteuerabfuhr und –erklärungspflicht die **Strafmaßnahmen erheblich verschärft** worden.

Zusammenfassende Meldungen

Unabhängig von den obigen Ausführungen zu den Umsatzsteuervoranmeldungen, erlauben wir nochmals auf die **Verpflichtung zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (ZM)** hinzuweisen, sofern innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen (ab 1.1.2010!) getätigt werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von den oben angeführten Umsatzgrenzen!!! Für nähere Auskünfte ersuchen wir Sie, sich auch diesbezüglich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung – diese hat bis zum Ablauf des dem Monat der tatsächlichen Leistung (also unabhängig von Rechnung und Vereinnahmung) folgenden Kalendermonat zu erfolgen – kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 1 % (Höchstbetrag € 2.200,-- pro verspäteter Meldung) vorgeschrieben werden.

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass Empfänger von innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen die durch den Übergang der Steuerschuld entstehende Abfuhrverpflichtung der geschuldeten Umsatzsteuern zu beachten ist – dies gilt auch für Kleinunternehmer!

Für weitere Auskünfte und Beratung zu diesen Themen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Eduard Heinz und sein Team